

69. Jahrgang Nr. 21
 Donnerstag, 22. Mai 2014


INHALTSVERZEICHNIS

Neues Feuerwehrgerätehaus feierlich eröffnet	S. 163
Aus dem Stadtrat	S. 164
Bekanntmachungen	S. 164
Ausschreibungen	S. 171
Auf einen Blick	S. 172

NEUES FEUERWEHRGERÄTEHAUS IN HÜLS FEIERLICH ERÖFFNET

Stadt Krefeld, die Freiwillige Feuerwehr Hüls, Lokal-Politiker, Architekten und Bauleute haben den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Hüls am Samstag offiziell eröffnet. An der Straße Den Ham ist einschließlich der Verkehrsflächen auf 1453 Quadratmetern eine neue Wagenhalle mit Sozialgebäude entstanden. Insgesamt ist das Grundstück 5400 Quadratmeter groß. Der Bau kostete 2,88 Millionen Euro. „Endlich ist es soweit: Ein gutes Jahr nach dem ersten Spatenstich im März 2013 feiern wir gemeinsam die offizielle Einweihung des neuen Hülser Feuerwehrgerätehauses. Wie stolz Sie, liebe Mitglieder des Löschzuges Hüls, auf diese Räumlichkeiten sind, zeigt auch das Bautagebuch auf Ihrer Homepage, mit dem Sie den Fortgang der Arbeiten begleitet und dokumentiert haben. Man spürt regelrecht die Aufbruchstimmung und Vorfreude, die spätestens seit den ersten Bauaktivitäten im Löschzug Hüls herrscht“, sagte Oberbürgermeister Gregor Kathstede.



vorne von rechts nach links: Oberbürgermeister Gregor Kathstede, Hermann Jentges, der Hülser Wehrführer Joachim Klein und Feuerwehrchef Josef Dohmen freuen sich zusammen mit dem Hülser Bezirksvorsteher Philibert Reuters über die neue Hülser Feuerwache.

Dieser Standort hat innerhalb der Feuerwehr Krefeld eine Sonderrolle, weil er aufgrund der Entfernung zur Hauptwache einen eigenen Wachkreis hat. Hier ist die Freiwillige Feuerwehr im Ersteinsatz tätig und steht auch tagsüber bei Bränden und anderen Hilfeleistungen zur Verfügung. In Hüls sorgen 48 aktive Mitglieder und 13 Jungfeuerwehrleute für schnelle Hilfe im Ernstfall. „Wie nützlich eine Freiwillige Feuerwehr ist, haben uns die Einsätze der vergangenen Jahre gezeigt. Ein optimaler Schutz wird nur durch das gute Miteinander zwischen der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehr erreicht“, so Kathstede. „Das neue Zuhause der Freiwilligen Feuerwehr in Hüls ist ein anschaulicher Beleg dafür, dass Funktionalität und ansprechendes Design sich keinesfalls gegenseitig ausschließen, sondern genauso gut perfekt ergänzen können. Diese Wache am westlichen Ortseingang ist ein echter Hingucker geworden. Ich danke allen, die an der Planung und am Bau beteiligt waren, Sie haben hervorragende Arbeit geleistet.“

Die Wagenhalle ist für mindestens vier Einsatzfahrzeuge geeignet und verfügt über durchfahrbare Stellplätze, einen Reserveplatz und einen Waschplatz. Sie wurde als Stahl-Skelettkonstruktion mit Außenwänden aus Alu-Sandwich-Elementen gebaut. Dadurch wurde es möglich, die Hülle des Sozialgebäudes mit nachhaltigen Fassadenmaterialien zu versehen und Folgekosten, wie Fassadenanstrich zum Beispiel bei Wärmedämmverbundsystemen, zu vermeiden. Das Sozialgebäude ist zweigeschossig und linear ausgerichtet. Im Erdgeschoss sind Büro und Besprechungsraum der Löschzugführung, Sanitär- und Umkleidebereiche sowie Technikräume untergebracht. Das Erdgeschoss in Massivbauweise hat einen anthrazitfarbenen Klinker erhalten. Das umlaufende Oberlichtband, welches Sanitär- und Umkleidebereiche belichtet und belüftet, wirkt wie ein Sockel.

Im Obergeschoss befinden sich die Jugendfeuerwehr und der Schulungsbereich mit den entsprechenden Nebenräumen. Die Außenwände des rund 50 Meter langen Baukörpers haben eine Bekleidung aus roten Fassadenplatten. Sie unterstützen die Präsenz des Feuerwehrgerätehauses an der Kempener Straße.

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
 Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

Die Kopfen des Riegels sind schräg und großflächig verglast. Vom Foyer des Schulungsbereiches kann die Dachterrasse bei Schulungen und Veranstaltungen genutzt werden. Das Obergeschoss wurde im Holz-Rahmenbau mit Rockwool-Fassadenplatten gebaut. Ein 15 Meter hoher Mast im Innenhof sorgt mit der Rundumabstrahlung seiner Sirenen dafür, dass die Bevölkerung rechtzeitig gewarnt wird. Kathstede hatte eine weitere gute Nachricht im Gepäck: „Im Juni wird die Rettungswache Nord von der Westparkstraße an den Plankerdyk verlegt. Die Rettungswagen werden dann im Notfall noch schneller an den Einsatzorten rund um St. Cyriacus sein und damit den Schutz und die Sicherheit der Hülser zusätzlich optimieren.“

Die Architekten Bettina Kempen und Martin Kleinheyer haben in einem Workshop mit dem Fachbereich Zentrales Gebäudemanagement und der Feuerwehr als Gestaltungsbeirat aus neun Varianten das optimale Konzept für die Anordnung der Baukörper und für die Organisation des Fahrverkehrs ausgewählt: „Der Gestaltungsbeirat begrüßt den Entwurf und lobt die gelungene Architektur und die auffällige Formensprache des Gebäudes.“ Der Löschzug Hüls dokumentiert auf seiner Homepage den Baufortschritt unter www.ffhuels.info.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 26. Mai bis 30. Mai 2014 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Mittwoch, 28. Mai 2014

14.00 Uhr Wahlausschuss Europawahl, Rathaus



BEKANNTMACHUNGEN

STEUERN WAREN FÄLLIG

Die Grundbesitzabgaben und die Gewerbesteuer für die Monate April, Mai und Juni wurden am 15.05.2014 fällig. Daran und an die Zahlung aller sonstigen nicht gestundeten Rückstände an Steuern, Gebühren und Beiträgen sowie Abgaben, deren Vollziehung nicht ausgesetzt wurde, erinnert die **Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld**.

Für Barzahlung stehen die Finanzbuchhaltung, alle Banken, die Deutsche Post AG sowie alle Zweigstellen der vorgenannten Geldinstitute zur Verfügung. Man sollte unbedingt den bargeldlosen Zahlungsverkehr wählen und die Beträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto 310 003 bei der Sparkasse Krefeld, das Konto 8682431 bei der Postbank Essen oder auf Konten der Finanzbuchhaltung Krefeld bei fast allen Krefelder Banken überweisen.

Die Finanzbuchhaltung empfiehlt als zeitgemäßen und rationalen Zahlungsverkehr die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Dabei braucht man keine Zahlungstermine zu überwachen und hilft der Stadt in den Bemühungen, die Verwaltungskosten zu senken.

Nähere Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte der Internetveröffentlichung mit dem dort abrufbaren Vordruck:

<http://www.krefeld.de/fb21> – Dienstleistung „Lastschriftverfahren der Stadt Krefeld“.

Vorteile des Lastschriftverfahrens:

- Die Einrichtung und Änderung von Daueraufträgen bzw. das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen entfällt.
- Sie zahlen immer rechtzeitig den richtigen Betrag, auch wenn sich die Höhe der Forderung ändern sollte.
- Die Zahlung im Wege des Lastschritfeinzugs gilt zum Fälligkeitstag als entrichtet, es können keine Mahngebühren oder Säumniszuschläge anfallen.
- Die Belastung Ihres Kontos erfolgt niemals vor dem Fälligkeitstag der Forderung
- Sie können ab Belastungsdatum Ihres Kontos innerhalb von sechs Wochen eine Wiedergutschrift bei Ihrer Bank verlangen, dies ist bei Daueraufträgen und Überweisungen nicht möglich.
- Erstattungszahlungen an Sie erfolgen ohne weitere Formalitäten auf das von Ihnen angegebene Konto.

Fällige Abgaben, die nicht am Fälligkeitstag den Konten der Finanzbuchhaltung gutgeschrieben sind, müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen kostenpflichtig beigetrieben werden. Schecks sind **ausschließlich** an die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld zu adressieren und müssen bereits **drei Werktage vor Fälligkeit** bei dieser eingegangen sein.

BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 6 (2) Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) – SVG. NRW. 1112 – in Verbindung mit § 4 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder gebe ich folgendes bekannt:

Am Dienstag, 03. Juni 2014, 15:00 Uhr, findet im Rathaus Krefeld, Sitzungssaal C 2, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld die

- 3. Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2014**
sowie
die 2. Sitzung des Wahlausschusses für die Integrationsratswahl 2014

statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Kommunalwahl am 25. Mai 2014
 - a) Wahl des Rates
 - b) Wahl der Bezirksvertretungen
2. Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Kommunalwahl
3. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Integrationsrates
4. Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Wahl des Integrationsrates
5. Verschiedenes

Hinweis:

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig (§ 6 (2) Satz 2 KWahlO).

Die Sitzung ist öffentlich.

Krefeld, den 12. Mai 2014

Zielke

Wahlleiterin

BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. § 79 der Europawahlordnung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4335), gebe ich folgendes bekannt:

Am Mittwoch, 28. Mai 2014, 14:00 Uhr, findet im Rathaus Krefeld, Sitzungssaal C 2, die

1. Sitzung des Stadtwahlausschusses der Stadt Krefeld für die Europawahl am 25. Mai 2014

statt.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers gemäß § 5 Abs. 5 der Europawahlordnung
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in der Stadt Krefeld gemäß § 69 der Europawahlordnung
3. Verschiedenes

Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 der Europawahlordnung

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Krefeld, den 12. Mai 2014

Zielke

Stadtwahlleiterin

ANZEIGE UND INKRAFTTRETEN DER 40. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES: AUFHEBUNG DER FESTSETZUNG DES GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILS (GLB) 2.4.38 (WIESE MIT 26 OBSTBAUMHOCHSTÄMMEN, GEMARKUNG TRAAR, FLUR 11, FLURSTÜCKE 64 UND 66) IM BEREICH NIEPER STRASSE 316

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschließt gemäß des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in den derzeit gültigen Fassungen die 40. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes im Bereich Nieper Straße 316 als Satzung. Der Geltungsbereich ist in der beiliegenden Karte näher bezeichnet.

II. Anzeige, Inkrafttreten

Die 40. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld im Bereich Nieper Straße 316 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

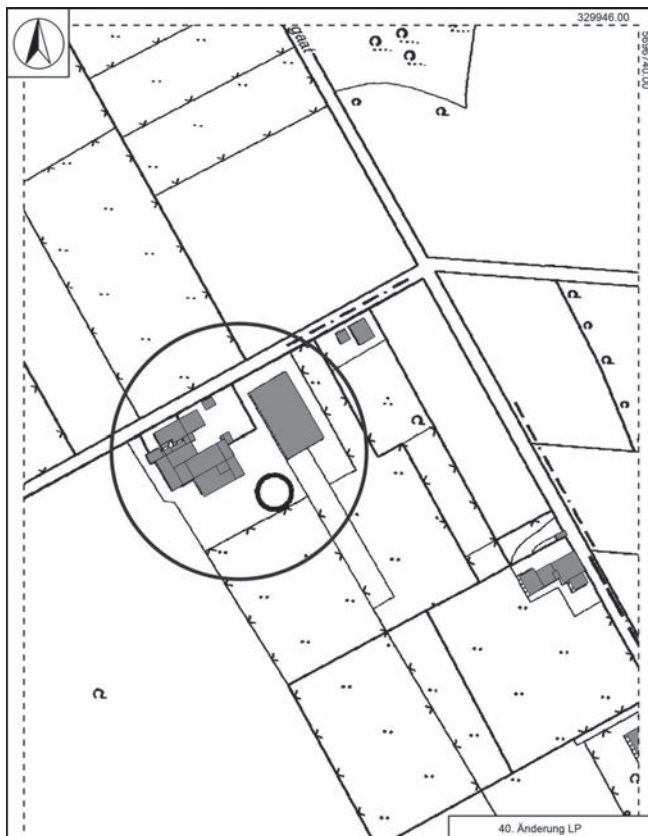
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 40. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld gemäß § 28a LG NRW in Kraft.

Die 40. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes im Bereich Nieper Straße 316

mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die Erläuterungen hierzu liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen, Mevissenstraße 65, Raum 223, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Auskunft über den Inhalt des Landschaftsplanes und seine Erläuterungen wird auf Wunsch ebenfalls dort erteilt.

Der örtliche Geltungsbereich der 40. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes ist in der beiliegenden Karte dargestellt.



III. Hinweis

Gemäß der Gemeindeordnung wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Landschaftsplanänderung ge-

gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Landschaftsplan sind nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Krefeld, den 29. April 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

ANZEIGE UND INKRAFTTRETEN DER 41. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES: AUSWEISUNG VON DREI BEREICHEN NÖRDLICH DER K1 IM BEREICH DER STADTGRENZE ZU MEERBUSCH-BÖSINGHOVEN ALS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschließt gemäß des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in den derzeit gültigen Fassungen die 41. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes im Bereich der Stadtgrenze zu Meerbusch-Bösinghoven als Satzung. Der Geltungsbereich ist in der beiliegenden Karte näher bezeichnet.

II. Anzeige, Inkrafttreten

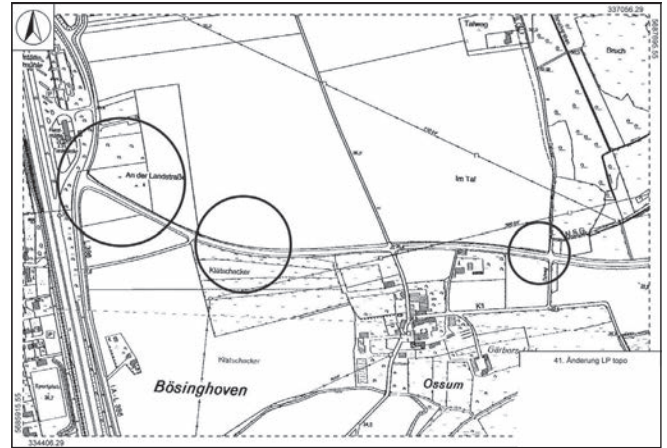
Die 41. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld im Bereich der Stadtgrenze zu Meerbusch-Bösinghoven wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 41. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld gemäß § 28a LG NRW in Kraft.

Die 41. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes im Bereich der Stadtgrenze zu Meerbusch-Bösinghoven mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die Erläuterungen hierzu liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld – Fachbereich

Grünflächen, Mevisenstraße 65, Raum 223, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskunft über den Inhalt des Landschaftsplanes und seine Erläuterungen wird auf Wunsch ebenfalls dort erteilt.

Der örtliche Geltungsbereich der 41. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes ist in der beiliegenden Karte dargestellt.



III. Hinweis

Gemäß der Gemeindeordnung wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Landschaftsplanänderung gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Landschaftsplan sind nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

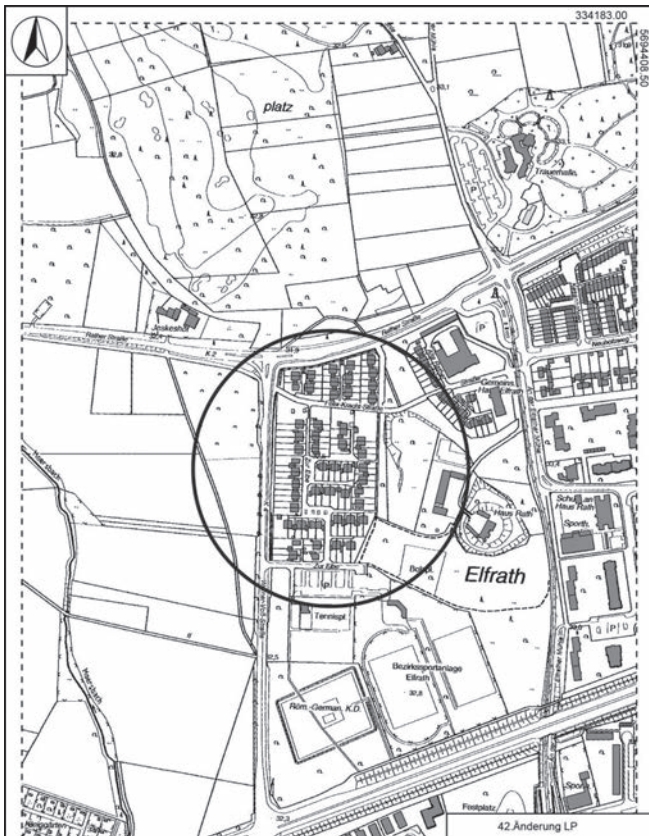
Krefeld, den 29. April 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

ANZEIGE UND INKRAFTTRETEN DER 42. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES: VERSCHIEBUNG DER GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES AUF DIE GRENZE DER GÄRTEN IM BEBAUTEN BEREICH AN DER WERNER-VOSS-STRASSE

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschließt gemäß des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in den derzeit gültigen Fassungen die 42. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes „Verschiebung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf die Grenze der Gärten im bebauten Bereich an der Werner-Voss-Straße“ als Satzung. Der Geltungsbereich ist in der beiliegenden Karte näher bezeichnet.



Anzeige, Inkrafttreten

Die 42. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld „Verschiebung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf die Grenze der Gärten im bebauten Bereich an der Werner-Voss-Straße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 42. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld gemäß § 28a LG NRW in Kraft.

Die 42. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes „Verschiebung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf die Grenze der Gärten im bebauten Bereich an der Werner-Voss-Straße“ mit

den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die Erläuterungen hierzu liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen, Mevissenstraße 65, Raum 223, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskunft über den Inhalt des Landschaftsplanes und seine Erläuterungen wird auf Wunsch ebenfalls dort erteilt. Der örtliche Geltungsbereich der 42. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes ist in der beiliegenden Karte dargestellt.

Hinweis

Gemäß der Gemeindeordnung wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Landschaftsplanänderung gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Landschaftsplan sind nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Krefeld, den 29. April 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

ANZEIGE UND INKRAFTTRETEN DER 43. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES: FESTSETZUNG DER GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES IM BEBAUTEN BEREICH IN VERBERG AUF DIE GRENZE DES GARTENS (GEMARKUNG VERBERG FLUR 7, FLURSTÜCK 2419)

Satzungsbeschluss

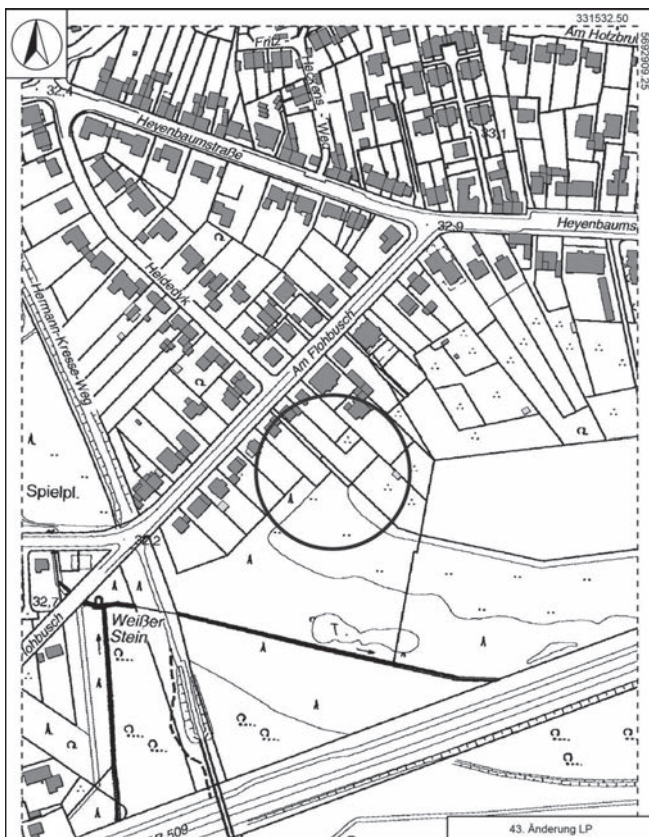
Der Rat der Stadt Krefeld beschließt gemäß des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in den derzeit gültigen Fassungen die 43. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes – Festsetzung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes im bebauten Bereich in Verberg auf die Grenze des Gartens (Gemarkung Verberg Flur 7, Flurstück 2419) – als Satzung. Der Geltungsbereich ist in der beiliegenden Karte näher bezeichnet.

Anzeige, Inkrafttreten

Die 43. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld – Festsetzung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes im bebauten Bereich in Verberg auf die Grenze des Gartens (Gemarkung Verberg Flur 7, Flurstück 2419) – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 43. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld gemäß § 28a LG NRW in Kraft.

Die 43. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes – Festsetzung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes im bebauten Bereich in Verberg auf die Grenze des Gartens (Gemarkung Verberg Flur 7, Flurstück 2419) – mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die Erläuterungen hierzu liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen, Mevissenstraße 65, Raum 223, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskunft über den Inhalt des Landschaftsplanes und seine Erläuterungen wird auf Wunsch ebenfalls dort erteilt. Der örtliche Geltungsbereich der 43. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes ist in der beiliegenden Karte dargestellt.



Hinweis

Gemäß der Gemeindeordnung wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Landschaftsplanänderung gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Landschaftsplan sind nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Krefeld, den 29. April 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

ANZEIGE UND INKRAFTTRETEN DER 44. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES: AUFHEBUNG DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES FÜR DEN BEBAUTEN BEREICH AN DER WESTPREUSSENSTRASSE

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschließt gemäß des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in den derzeit gültigen Fassungen die 44. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes – Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes für den bebauten Bereich an der Westpreußenstraße – als Satzung. Der Geltungsbereich ist in der beiliegenden Karte näher bezeichnet.

Anzeige, Inkrafttreten

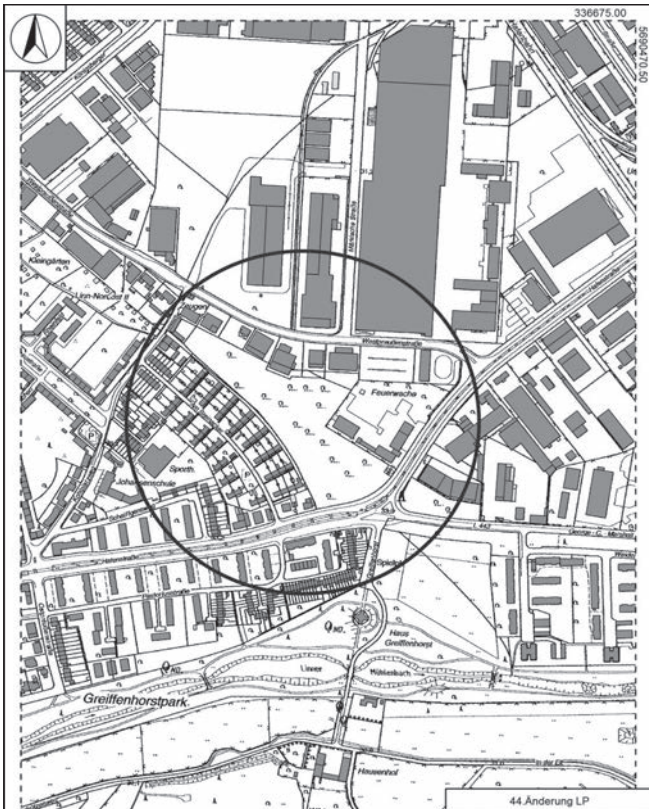
Die 44. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld – Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes für den bebauten Bereich an der Westpreußenstraße – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 44. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld gemäß § 28a LG NRW in Kraft.

Die 44. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes – Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes für den bebauten Bereich an der Westpreußenstraße – mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die Erläuterungen hierzu liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen, Mevissenstraße 65, Raum 223, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Auskunft über den Inhalt des Landschaftsplanes und seine Erläuterungen wird auf Wunsch ebenfalls dort erteilt.

Der örtliche Geltungsbereich der 44. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes ist in der beiliegenden Karte dargestellt.



Hinweis

Gemäß der Gemeindeordnung wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Landschaftsplanänderung gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Landschaftsplan sind nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Krefeld, den 29. April 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

ANZEIGE UND INKRAFTTRETEN DER 45. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES: HERAUSNAHME DES BEREICHS „AN DER LUNIE“, DER BEBAUT IST BZW. NACH § 30 BAUGB (UND ANALOG § 34 BAUGB) EINGESTUFT WIRD, AUS DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschließt gemäß des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in den derzeit gültigen Fassungen die 45. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes – Herausnahme des Bereichs „An der Lunie“, der bebaut ist bzw. nach § 30 BauGB (und analog § 34 BauGB) eingestuft wird, aus dem Landschaftsschutz – als Satzung. Der Geltungsbereich ist in der beiliegenden Karte näher bezeichnet.

Anzeige, Inkrafttreten

Die 45. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld – Herausnahme des Bereichs „An der Lunie“, der bebaut ist bzw. nach § 30 BauGB (und analog § 34 BauGB) eingestuft wird, aus dem Landschaftsschutz – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 45. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld gemäß § 28a LG NRW in Kraft.

Die 45. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die Erläuterungen hierzu liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen, Mevissenstraße 65, Raum 223, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Auskunft über den Inhalt des Landschaftsplanes und seine Erläuterungen wird auf Wunsch ebenfalls dort erteilt.

Der örtliche Geltungsbereich der 45. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes ist in der beiliegenden Karte dargestellt.



Hinweis

Gemäß der Gemeindeordnung wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Landschaftsplanänderung gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Landschaftsplan sind nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Krefeld, den 29. April 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

ANZEIGE UND INKRAFTTRETEN DER 46. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES: AUSWEISUNG DES BEREICHS DER TENNISANLAGE FORSTWALD ALS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT DEN ENTWICKLUNGSZIELEN 1.2 UND 1.5 SOWIE STREICHUNG DER FESTSETZUNG DER AUFFORSTUNG 4.2.2

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschließt gemäß des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in den derzeit gültigen Fassungen die 46. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes – Ausweisung des Bereichs der Tennisanlage Forstwald als Landschaftsschutzgebiet mit den Entwicklungszielen 1.2 und 1.5 sowie Streichung der Festsetzung der Aufforstung 4.2.2 – als Satzung. Der Geltungsbereich ist in der beiliegenden Karte näher bezeichnet.

Anzeige, Inkrafttreten

Die 46. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld – Ausweisung des Bereichs der Tennisanlage Forstwald als Landschaftsschutzgebiet mit den Entwicklungszielen 1.2 und 1.5 sowie Streichung der Festsetzung der Aufforstung 4.2.2 – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 46. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld gemäß § 28a LG NRW in Kraft.

Die 46. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die Erläuterungen hierzu liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen, Mevisenstraße 65, Raum 223, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Auskunft über den Inhalt des Landschaftsplanes und seine Erläuterungen wird auf Wunsch ebenfalls dort erteilt. Der örtliche Geltungsbereich der 46. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes ist in der beiliegenden Karte dargestellt.

Hinweis

Gemäß der Gemeindeordnung wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Es wird darauf hingewiesen, dass

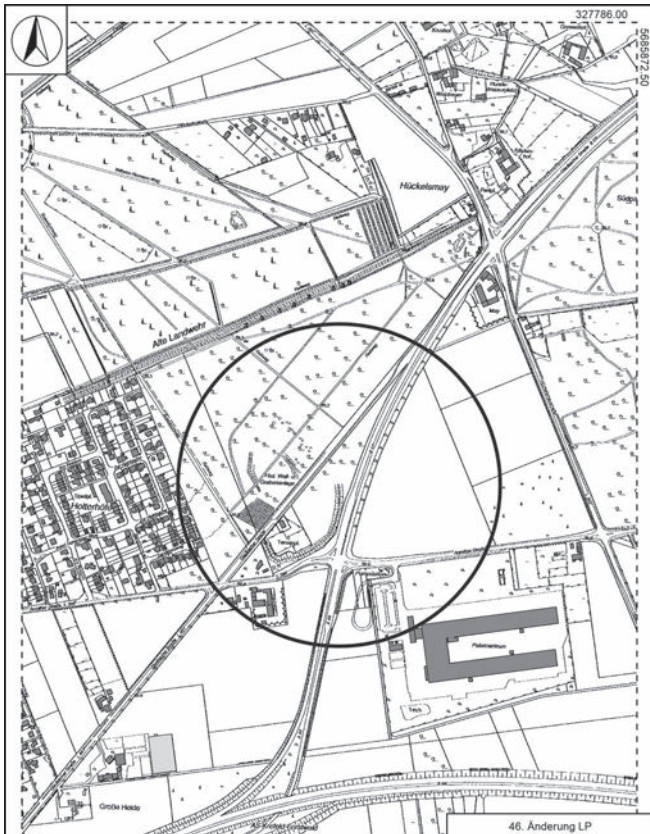
1. eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Landschaftsplanänderung gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennut-

zungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Landschaftsplan sind nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.



Krefeld, den 29. April 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister



AUSSCHREIBUNGEN

Bekanntmachung VOB – öffentliche Ausschreibung

BAUVORHABEN: ERNEUERUNG BELEUCHTUNGSANLAGEN: 3-FACH SPORTHALLE MSM – GYMNASIUM 3-FACH SPORTHALLE HORKESGATH 33

- 1. Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A
- 2. Art des Auftrags:**
Erneuerung der Hallenbeleuchtung

- 3. Bezeichnung des Auftraggebers:**
Stadt Krefeld
Fachbereich 60 – Zentrales Gebäudemanagement
Mevisenstr. 65, 47803 Krefeld
Telefon 02151 86-0
- 4. Ort der Ausführung der Bauleistung:**
Dreifach-Sporthalle MSM-Gymnasium, Johannes-Blum-Straße 101 und Dreifach-Sporthalle Horkesgath 33, in Krefeld
- 5. Art und Umfang der Leistung:**
Erneuerung der Beleuchtungsanlagen
3-fach Sporthalle MSM – Gymnasium:
87 LED-Leuchten 3-flammig
3 Lichtstärkenregelungen (Dali) Außenlichtabhängig mit Präsenzmeldern
Stufen 300, 500 und 750 lux
300 m NYM-I 3x2,5 qmm
200 m NYM-I 5x2,5 qmm
Arbeitshöhe (Gerüst ca. 7 m)
3-fach Sporthalle Horkesgath 33:
84 LED-Leuchten 3-flammig
3 Lichtstärkenregelungen (Dali) Außenlichtabhängig mit Präsenzmeldern
Stufen 300, 500 und 750 lux
300 m NYM-I 3x2,5 qmm
200 m NYM-I 5x2,5 qmm
Arbeitshöhe (Gerüst ca. 7 m)
- 6. Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, sofern auch Planungsleistungen zu erbringen sind:** keine
- 7. Form der Angebote:**
schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache
- 8. Lose**
Aufteilung in Lose: nein
- 9. Zulassung von Nebenangeboten:** Nein
- 10. Ausführungsfristen:**
MSM Gym. Baubeginn: 04.08.2014
MSM Gym. Fertigstellungstermin: 19.08.2014
Horkesgath Baubeginn: 06.10.2014
Horkesgath Fertigstellungstermin: 17.10.2014
- 11. Bezeichnung der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:**
– wie Ziffer 3, Raum 153
- 12. Kostenerstattung für die Übermittlung der Vergabeunterlagen:**
10 EUR – je Gewerk und je Baumaßnahme
Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld, IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, BIC SPKRDE 33 zugunsten des Kassenzeichens: **0602 1067 5/6001, ELT Sporthallen**, zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung des Betrags erfolgt nicht.
- 13. Sonstige Fristen:**
a. Schlusstermin für den Eingang der Angebote: = Submissionstermine:

MSM Gymnasium: Datum: 17.06.2014, Uhrzeit: 15:40

Horkesgath: Datum: 17.06.2014, Uhrzeit: 15:15

b. Zuschlagsfrist: 17.08.2014

14. Angebotsannahmestelle:

– Fachbereich 60 – Zentrales Gebäudemanagement
Mevisenstr. 65

1. OG, Raum 151

Datum des Eröffnungstermins: 17.06.2014 (s. Ziffer 13),

Horkesgath: 15:15 Uhr, MSM-Gymn.: 15:40 Uhr;

Ort der Eröffnungstermine:

Mevisenstr. 65, 1. OG, Raum 141

Beim Eröffnungstermin sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VOB/A).

15. **Zuschlagskriterien:** 100 % Preis

16. **Art und Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:** –

17. **wesentliche Zahlungsbedingungen:**

§ 16 VOB/B bzw. Vergabeunterlagen

18. **Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:**

Eigenerklärungen: keine

19. **Weitere Eignungsnachweise:** –

20. **Zusätzliche Bedingungen an die Auftragsausführung:** –

21. **VOB-Nachprüfungsstelle:**

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34,

Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Krefeld, den 12. Mai 2014

Stadt Krefeld

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Herr Linne

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

23.05. – 25.05.2014

W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG

Rott 90, 47800 Krefeld, 590870 oder 591494

29.05.2014

Franz Kotalla

Illerstraße 15, 47809 Krefeld, 541865

30.05. – 01.06.2014

Gerhard Küppers GmbH

Westpreußenstraße 23, 47809 Krefeld, 52760



APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter: www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.

PRIESTERNOTRUF

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in absehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.